DER

DEUTSCHE MÜNZVEREIN

VON 1857 BIS 1871.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOCTORWÜRDE

EINGEREICHT BEI DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FACULTÄT

DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VON

KARL HELFFERICH

NEUSTADT A. D. H.

STRASSBURG.

KARL J. TRÜBNER.

1894.

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.

VORBEMERKUNG.

Vorliegende Dissertation bildet den I. Abschnitt einer in den „Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E." als Heft XII im Verlag von Karl J. Trübner demnächst erscheinenden Arbeit betitelt „Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857."

Karl Helfferich.

I. VORGESCHICHTE.

Da ich lediglich die Absicht habe, über die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins zu sprechen, glaube ich dessen Vorgeschichte mit wenigen Worten erledigen zu können. Einige Hindeutungen auf den grossen politischen Zusammenhang werden genügen.

Bekannt sind Österreichs politische Bestrebungen in der Mitte unseres Jahrhunderts: „Grossdeutschland unter der Leitung Gesamtösterreichs“,[1] die grosse Idee des Fürsten Schwarzenberg. Nur als Mittel zu diesem Zweck sollte die hauptsächlich von dem genialen Minister Freiherrn von Bruck betriebene Zolleinigung sämtlicher deutscher Bundesstaaten, und später auch der deutsche Münzverein dienen. Bruck bekennt sich ausdrücklich zu diesem Gedanken in einer Denkschrift an die provisorische Bundeskommission zu Frankfurt, vom 30. Mai 1850, in welcher es heisst:

„Als den wichtigsten Schritt zu der politischen Einigung Österreichs und Deutschlands, gebaut nicht auf der Oberherrlichkeit dieses oder jenes Staates, sondern auf der organischen Einheit der Interessen, als Bürgschaft für eine glückliche Lösung der Wirrnisse, sowie für eine geordnete Entwickelung der inneren Zustände, betrachtet jeder durch Sonderbelange nicht befangene Deutsche, wie jeder unbefangene Österreicher, die österreichisch-deutsche Zolleinigung.

---

[1] H. v. Sybel, die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I., 2. Bd. S. 69.

Denn ein deutscher politischer Verein muss in unsrer Zeit auch zum Zollverein werden, und umgekehrt, oder das eine wie das andere bleibt eine Unwahrheit, eine Täuschung".[1]

Hier ist die politische Tendenz der österreichischen Zollvereinigungsbestrebung mit klaren Worten ausgesprochen. In der That hatte Österreich für die nächste Zeit wirtschaftliche Vorteile von einer solchen nicht zu erwarten; im Gegenteil! Die deutsche Industrie war damals in den meisten Zweigen der österreichischen sehr überlegen. Deshalb nahmen auch die österreichischen Industriellen, besonders die böhmischen, sehr entschieden Stellung gegen Brucks Pläne, welche das bisher bestehende Prohibitivsystem bedrohten.[2]

Einer zollpolitischen Vereinigung Gesamtdeutschlands stand der bestehende Zollverein sehr im Wege. Dort hatte Preussen die Führung. Wollte es keinen politischen Selbstmord begehen, so musste es diese ausschliesslich behalten, durfte sie nicht mit Österreich teilen; mit andern Worten: es musste Österreich überhaupt vom Zollverein fernhalten. Dementsprechend verhielt es sich völlig ablehnend gegen alle diesbezüglichen österreichischen Vorschläge: zu einem Handelsvertrag war es bereit, zu einem Zollverein nie und nimmer.

Da auf diesem Wege nichts zu erreichen war, blieb Österreich das einzige Mittel, den Zollverein zu zerschmettern, und aus den Trümmerstücken ein neues Gebilde zu formen, mit oder ohne Preussen. Das war die Politik des Fürsten Schwarzenberg.[3]

Der Zeitpunkt war gut gewählt. „Damals nämlich hatten sich im Zollverein bedenkliche Spaltungen gezeigt. Preussen neigte, nicht gerade zum Freihandel, aber doch zu Zollermässigungen und Verkehrserleichterungen, während die süddeutschen Staaten im Interesse ihrer Fabrikanten auf

[1] Dr. Karl Mamroth, die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen etc., 1887. S. 19.

[2] Mamroth, a. a. O., S. 17 ff.

[3] Siehe über die Vorgänge auf der Dresdener Konferenz und den bayrisch-sächsischen Antrag auf Zolleinigung aller Bundesstaaten. Sybel, a. a. O., S. 81.

ein möglichst vollständiges Schutzzollsystem ausgingen, und sich damit dem handelspolitischen Standpunkt des befreundeten Österreich annäherten".[1] Dazu kam, dass die süddeutschen Staaten sich für Preussen unentbehrlich glaubten. Sie bildeten den Zusammenhang zwischen der östlichen und westlichen Hälfte der Monarchie. Ihr aus dem Bewusstsein dieser Unentbehrlichkeit hervorgegangener Übermut hatte die gegenseitige Gereiztheit innerhalb des Zollvereins aufs höchste gesteigert.

Unter diesen Verhältnissen seines Sieges gewiss, setzte Schwarzenberg am 10. Juli 1851 beim Bundestag die Bildung eines handelspolitischen Ausschusses durch — zur Vorbereitung der Zollvereinigung.[2] Damit schien das Schicksal des preussischen Zollvereins besiegelt.

Preussen jedoch antwortete mit einem vorzüglichen und völlig unerwarteten, nicht in den Kreis der süddeutschen und österreichischen Berechnungen gezogenen diplomatischen Streiche: es bewog Hannover[3] und Oldenburg durch glänzende Bedingungen[4] zum Eintritt in den Zollverein, nach sehr kurzen und völlig geheimen Unterhandlungen.[5] Damit war die Unentbehrlichkeit der süddeutschen Staaten verschwunden. Hannover, Oldenburg und beide preussischen Landeshälften bildeten eine grosse kompakte Masse.

---

[1] Sybel, a. a. O., S. 155.

[2] Sybel, a. a. O., S. 141.

[3] Hannover war damals zum Abschluss eines Zollvereinsvertrages mit Preussen besonders willig, weil es in finanziellen Schwierigkeiten war. Siehe Houth-Weber, der Zollverein seit seiner Erweiterung durch den Steuerverein. 1860. S. XII.

[4] Preussen liess sich zu einer starken Herabsetzung der Zölle auf Thee, Kaffee, Wein, Franzbranntwein herbei, gestand Hannover zollfreie Einfuhr von Schienen für seine Eisenbahnen und ein Revenüenpräcipuum zu. — Siehe Sybel, a. a O., S. 156.

[5] Der Vertrag mit Hannover wurde am 7. September unterzeichnet. Schaumburg-Lippe trat am 25. September bei, der Vertrag mit Oldenburg kam am 1. März 1852 zustande. — Siehe Houth-Weber, a. a. O., S. XIII. — Der Eintritt sämtlicher Staaten in den Zollverein ward auf 1. Januar 1854 festgesetzt. Preussen teilte den Abschluss des Vertrages mit Hannover am 11. September 1851 den übrigen Regierungen des Zollvereins mit.

Im Bewusstsein seiner nunmehr gesicherten Stellung kündigte Preussen für den 1. Januar 1854 die Zollvereinsverträge[1], mit dem Beifügen, dass es auf Grund des hannoverschen Vertrages zu einer Erneuerung derselben bereit sei. Es lud die Zollvereinsstaaten für den 1. April 1852 zu Unterhandlungen nach Berlin ein.[2]

Obwohl Schwarzenberg, um Preussen zuvorzukommen, schon für den Januar eine Konferenz nach Wien berief, scheiterten seine Bemühungen.[3] Am 4. April beschlossen die süddeutschen Staaten zu Darmstadt, falls zwischen Preussen und Österreich keine Einigung erfolgte, einen eigenen Zollverein zu gründen, mit engem Anschluss an Österreich. Einen Zollverein mit Österreich wollten sie nicht mehr, da Österreich ihnen die bisherigen Zollrevenüen nicht garantieren wollte.[4] Die thüringischen Staaten traten am 26. November 1852 direkt dem preussischen Zollverein für 12 Jahre bei.[5]

In Österreich war unterdessen Fürst Schwarzenberg gestorben. Bruck, welcher jetzt die Handelspolitik allein in seiner Hand hatte, erkannte die Unmöglichkeit, für die nächsten Jahre einen allgemeinen deutschen Zollverein durchzusetzen.[6] Während die im April begonnenen preussisch-süddeutschen Verhandlungen sich ergebnislos hinzogen[7], erschien Bruck im Dezember selbst in Berlin. Auf seinen direkten Eingriff ist der Handelsvertrag zwischen Preussen und Österreich vom 19. Februar 1852 zurückzuführen.

---

[1] Durch Cirkular-Depesche vom 11. November 1851.

[2] Sybel, a. a. O., S. 160.

[3] Preussen lehnte die Teilnahme an der Wiener Konferenz ab. — Siehe Mamroth, a. a. O., S. 30. — Über die Wiener Verhandlungen. Sybel, a. a. O., S. 160.

[4] Mamroth, a. a. O., S. 31. — Sybel, S. 161.

[5] Houth-Weber, a. a. O., S. 56.

[6] Mamroth, a. a. O., S. 41.

[7] Siehe Sybel, S. 161 ff. — Der Hauptgrund der Ergebnislosigkeit der Berliner Unterhandlungen war eine formale Differenz. „Preussen beharrte auf seinem logischen Satze: erst die Erneuerung des Zollvereins und dann ein Vertrag des Zollvereins mit einem Dritten — und die Süddeutschen standen ebenso fest auf ihrer Forderung der gleichzeitigen Unterhandlung beider Gegenstände".

Derselbe brachte bedeutende gegenseitige Zollermässigungen und die gegenseitige Meistbegünstigung.[1] Art. 25 nahm für das Jahr 1860 weitere Verhandlungen über eine definitive Zolleinigung in Aussicht.[2]

Nun waren die süddeutschen Staaten völlig isoliert. Sie fügten sich schweren Herzens in das Unvermeidliche und traten durch den Vertrag vom 8. April 1853 dem neugestalteten Zollverein bei.

Bruck hatte, wie wir aus dem oben erwähnten Art. 25 sehen, die Hoffnung auf eine definitive vollständige Zolleinigung durchaus nicht aufgegeben. Es musste ihm also daran liegen, den deutschen Staaten bis zum Jahre 1860 die Vorteile einer Zolleinigung mit Österreich möglichst günstig erscheinen zu lassen. Nun bestand aber damals in Österreich die Papierwährung mit sehr beträchtlichen Schwankungen des Silberagios. Das musste den gegenseitigen Verkehr stark beeinträchtigen und die gewährten Zollerleichterungen in ihrer Wirkung wenigstens teilweise aufheben. Rau schrieb schon 1852, also vor Abschluss des Vertrages: „Ein unverkennbares Hindernis des lebhaften Verkehrs mit Österreich liegt in dem Silber und dem gesunkenen Papiergeld dieses Reiches".[3] — In dem Vertrag selbst waren baldige Verhandlungen über die einheitliche Gestaltung des deutschen und österreichischen Münzwesens aufgenommen.[4]

---

[1] Sybel, a. a. O., S. 166. — Eingehende Besprechung des Vertrages bei Mamroth, a. a. O., S. 53 ff.

[2] Der Wortlaut des Art. 25 ist: „Es werden im Jahre 1860 Kommissarien der kontrahierenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahierenden Teilen und den ihrem Zollverband alsdann angehörenden Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zustande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Art. 3 erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln".

[3] Rau, Über die Krisis des Zollvereins im Sommer 1852, Rau und Hanssens Archiv, N F., 2. Bd., 2. Heft, 1852. S. 16.

[4] Art. 19. „Die kontrahierenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzkonvention in Unterhandlung treten".

Wie notwendig eine Regulierung der österreichischen Valuta war, um die gewährten Verkehrserleichterungen in Wirksamkeit treten zu lassen, zeigen zahlreiche deutsche Handelskammerberichte für 1853 und die nächsten Jahre. So schreibt die Handelskammer zu Kottbus in ihrem Bericht für 1853:

„Der Stand der österreichischen Valuta verbietet den dortigen Konsumenten zur Zeit fast jeden bedeutenden Ankauf im Zollvereine, weil die Waren, die durch den Unterschied von mehr als 25% herbeigeführte Preissteigerung in der Regel nicht tragen können". Ähnlich äussern sich die Handelskammern zu Breslau, Landeshut i. Schl., Reichenbach, Essen, Iserlohn, Mühlheim a. d. Ruhr, Solingen, Magdeburg, Altena, Krefeld, Elberfeld etc. Ich verweise auf die umfangreiche Sammlung solcher Klagen bei Mamroth, die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen, Berlin 1887.[1]

Bruck sah sich durch diese misslichen Valutaverhältnisse um die Frucht seiner handelspolitischen Bemühungen gebracht. Konsequenter Weise musste er suchen, diese Störungen zu beseitigen, womöglich das österreichische Geldwesen auf eine Grundlage mit dem deutschen zu stellen. Leider ist die Entstehungsgeschichte des Wiener Münzvertrages von 1857 so gut wie unbekannt. In den grösseren geschichtlichen Werken findet der Münzvertrag überhaupt keine Beachtung, und auch in handelspolitischen Spezialschriften, wie in dem erwähnten Werke von Mamroth, wird er kurz abgethan. Mamroth spricht nur von einer „wahrscheinlichen" Einwirkung Brucks auf dessen Zustandekommen.[2]

[1] Mamroth, a. a. O., S. 69: „Es wird durchweg von den Handelskammern Preussens, aber auch von österreichischer Seite bestätigt, dass es die Verschlechterung der österreichischen Valuta war, welche die deutschen Industriellen zunächst abhielt, den Absatz in das jenseitige Zollgebiet zu steigern". — Folgt eine Reihe von Auszügen aus Handelskammerberichten, S. 69—73.

[2] S. 98 a. a. O.

Psychologisch erscheint mir nicht nur eine Einwirkung Brucks gewiss, sondern ich bin sicher, dass kein anderer als Bruck zur deutschen Münzeinigung die Initiative ergriffen hat. Dass Österreich es war, welches auf den baldigen Beginn der in Artikel 19 des Zoll- und Handelsvertrages in Aussicht genommenen Unterhandlungen über die deutsche Münzeinigung drängte, während sich Preussen auch hier sehr zurückhaltend zeigte, ist bekannt. Im Jahre 1854 trat die Münzkonferenz in Wien endlich zusammen.

Inzwischen hatte Österreich mit aller Energie auf die Abschaffung des Zwangskurses hingearbeitet. Das grosse National-Anlehen von 1854 sollte zur Rückzahlung der Staatsschulden an die Nationalbank dienen und dieser die Wiederaufnahme der Barzahlungen ermöglichen.[1] — Dieser Zweck wurde durch den Ausbruch des Krimkrieges vereitelt. Österreich war zur Mobilmachung gezwungen, die Kosten derselben mussten teilweise durch neue Vorschüsse der Nationalbank gedeckt werden.[2]

Gleich bei Beginn der Verhandlungen der Münzkonferenz stellte Österreich den Antrag auf allgemeine Einführung der Goldwährung. Bisher hatte in den Zollvereinsstaaten die reine Silberwährung geherrscht. Um mit wenigen Worten die damalige deutsche Münzverfassung zu charakterisieren:[3] im Zollverein bestanden seit 1838 nurmehr zwei Münzsysteme, im Norden der 14 Thaler-Fuss, im Süden der 24½ fl.-Fuss. Münzgewicht war, wie auch im ganzen übrigen Deutschland, die Kölnische Mark gleich 233,855 Gramm. In den Staaten ausserhalb des Zollvereins bestanden eigene Münzsysteme von geringerer Bedeutung, bei allen war Silber die Währungsgrundlage, nur Bremen hatte eine Goldwährung.

[1] Denkschrift über das Papiergeldwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie, verfasst im k. k. Finanzministerium, 1892. S. 6.

[2] Ebendort S. 6.

[3] Ein sehr klares und übersichtliches Bild der deutschen Münzzustände um das Jahr 1850 gibt Helferich, Die Einheit im deutschen Münzwesen, Tübinger Zeitschrift, 1850.

In Österreich bestand gesetzlich der Konventionsfuss oder 20 Gulden-Fuss, gleichfalls eine Silberwährung.

Wenn nun Österreich den Übergang zur Goldwährung vorschlug, so geschah das wohl hauptsächlich deshalb, weil seit der Entdeckung der kalifornischen Goldfelder im Jahre 1848 das Gold gegenüber dem Silber bedeutend im Wert sank und man allgemein ein noch weiteres Sinken erwartete, für Österreich die Wiederaufnahme der Barzahlungen also bei Annahme der Goldwährung leichter gewesen wäre als bei einer Rückkehr zur Silberwährung.

Es mag aber auch ein politisches Motiv mitgespielt haben. Zwischen den Zollvereinsstaaten bestand schon seit 1838 eine Art von Münzverein. Zwar hatte der Norden und der Süden jeder sein eigenes Münzsystem, aber als gemeinschaftliches Umlaufsmittel bestand das Doppelthaler- oder Dreieinhalb-Gulden-Stück. Nun mag Österreich befürchtet haben, dass dieses ursprünglich preussische und immer noch als preussisch geltende Münzstück oder ein anderes dieser Art als Vereinsmünze angenommen würde, für den Fall, dass man bei der Silberwährung beharrte, wie es später auch wirklich geschah; dass aber Österreichs Stolz sich gegen die Annahme des preussischen Münzfusses als Vereinsmünzfuss sträubte, vielleicht sogar darauf ausging, dem Verein ein unter der Ägide Österreichs geschaffenes neues Münzsystem zu geben. Das liess sich allerdings am besten durch Annahme der Goldwährung erreichen. — Wie weit dieses Motiv mitspielte, ist mir jetzt noch unmöglich zu ergründen; ich behalte es mir für später vorzunehmende Untersuchungen vor.

Von seiten Preussens wurde der vorgeschlagenen Goldwährung der heftigste Widerstand entgegengesetzt. Eine Einigung liess sich nicht erreichen, 1855 wurden daher die Verhandlungen abgebrochen.

Erst 1856 konnten sie wieder aufgenommen werden, denn Österreich hatte sich zur Nachgiebigkeit entschlossen.[1]

[1] Zur Aufklärung des Ganges der Verhandlungen mag dienen: Bruck war vom Juni 1853 an Gesandter in Konstantinopel. Finanzminister in Österreich war damals von Baumgartner. Dieser führt von

Auf Grundlage der ausschliesslichen Silberwährung kam man nach Ende des Jahres 1856 über alle Punkte überein. Am 24. Januar 1857 wurde der Münzvertrag unterzeichnet. Er ist in allen Punkten ein Sieg der preussischen Politik.

II. DER WIENER MÜNZVERTRAG VOM 24. JANUAR 1857.

Mit etwas überschwänglichem Enthusiasmus wurde die nach heissen Bemühungen erzielte Münzeinigung in Deutschland begrüsst. Es fehlte jedoch schon damals nicht an Leuten, welche das erreichte Resultat etwas kritischer betrachteten;[2] und heute, nachdem lange Jahre über die Begründung des deutschen Münzvereins hingegangen sind, und man den Münzbündnissen infolge mancher Erfahrungen etwas skeptischer gegenüber steht als noch vor zwei bis drei Jahrzehnten, liegt kein Grund und keine Versuchung mehr vor, den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 anders als ruhig und sachlich zu betrachten.

Wie schon erwähnt gründete sich die neugeschaffene Münzverfassung vollständig auf die reine Silberwährung.[3]

---

seiten Österreichs die Verhandlungen über den Münzbund. Am 10. März 1855 wurde Bruck wieder Finanzminister. Die Wiederaufnahme der Verhandlungen und ihr Resultat ist also sein Werk. Das Jahrbuch zum Konversationslexikon, Leipzig, F. A. Brockhaus, 1857, 1. Bd. S. 660 bemerkt hierüber:

„Schon unter Minister v. Baumgartner hatte man an eine Reform des Münzwesens gedacht: man wünschte damals der Goldwährung möglichst Vorschub zu leisten. Allein der Grundsatz des Herrn v. Bruck, in allen Dingen, die auch Deutschland direkt berühren, mit diesem in erspriesslicher Übereinstimmung zu handeln, brachte es mit sich, dass fortan nicht mehr von der Gold- oder Gold- und Silberwährung die Rede war. In Ausführung des § 19 des Februarvertrags traten die Abgeordneten der meisten Staaten des Zollvereins und die Österreichs zum zweiten Mal im Jahre 1856 in Wien zusammen".

[2] Z. B. Schäffle, Die Wiener Münzkonvention etc., Tübinger Zeitschrift, 1857.

[3] Art. 2. „Mit Festhaltung der reinen Silberwährung ..... soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, dass etc."

Das Silber war als alleiniger Wertmesser und als ausschliessliches Währungsmetall anerkannt. Jeder Gedanke an eine Doppelwährung oder gar Goldwährung war mit peinlicher Ängstlichkeit vermieden: an manchen Stellen war förmlich demonstrativ das Festhalten an der „reinen Silberwährung" betont, sodass der Leser sich unwillkürlich an den abgelehnten österreichischen Goldwährungsantrag erinnert fühlt.

Da Goldmünzen indes in Rücksicht auf den auswärtigen Handel überhaupt nicht zu entbehren waren, suchte der Vertrag deren Wirksamkeit wenigstens im inländischen Verkehr möglichst zu beschränken.

Zunächst wurde die Prägung aller bisherigen Landesgoldmünzen, der Friedrichsd'or, Pistolen, Dukaten u. s. w. eingestellt.[1] Die einzigen Goldmünzen, welche die vertragenden Staaten von nun an schlagen durften, waren die zwei Vereinsgoldmünzen: Die Krone und die halbe Krone, zu 10 bezw. 5 gr. feinen Goldes. Diese Goldmünzen waren indes kein gesetzliches Zahlungsmittel, sondern nur „Vereinshandelsmünzen", zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Auslande. Ihr Wert in den gesetzlichen Silberwährungen wurde mit Absicht nicht fixiert, er sollte lediglich durch „Angebot und Nachfrage" bestimmt werden.[2] Es blieb zwar den einzelnen Staaten unbenommen, die Vereinsgoldmünzen an ihren Kassen zu einem bestimmten, öffentlich bekannt gemachtem Kurse anzunehmen. Aber die Dauer einer solchen Tarifierung war auf 6 Monate beschränkt, dann hatte sie von neuem zu erfolgen, und zwar war dieser amtliche Kurs nach dem Durchschnitt der amtlichen Börsenkurse der vorausgegangenen 6 Monate zu bestimmen, welchen Durchschnittskurs er keinesfalls übersteigen durfte; auch innerhalb der 6 Monate konnte die amtliche Tarifierung jederzeit zurückgezogen oder geändert werden.[3] Von diesem

[1] Art. 18. — Nur Österreich behielt sich vor, „Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen".

[2] Art. 18.

[3] Art. 21a.

lästigen Tarifierungsrecht machten in der Folge nur wenige Staaten Gebrauch.[1] Bei diesen hatte also die Goldkrone im Verhältnis zu dem eigentlichen Währungsgelde den Charakter eines Kassenscheins[2] von schwankender Geltung. Beim Publikum waren die neuen Goldmünzen sehr unbeliebt. Die meisten gingen ins Ausland oder wurden eingeschmolzen.[3]

Die vorhandenen Landesgoldmünzen, deren Prägung von nun an gesperrt war, wurden fast noch schlimmer be-

[1] Nach einer Angabe Delbrücks im Reichstag am 18. November 1871 nur Hannover, Oldenburg und Bremen. Für Bremen fand indess eine Tarifierung in Silbermünzen, wie sie im Vertrage vorgesehen ist, nicht statt. Denn erstens stand Bremen ausserhalb des Zollvereins, also auch ausserhalb des Münzvertrages, dann hatte Bremen keine Silber-, sondern eine Goldwährung. Grundgeld derselben war der Louisd'or, Münzeinheit der fünfte Teil desselben unter dem Namen „Thaler in Gold". Die neue Zollvereins-Krone wurde nun in Bremen offiziell auf $8^2/_5$ Thaler Gold tarifiert, natürlich nicht von 6 zu 6 Monaten, sondern dauernd. Sie bildete von nun an die eigentliche Grundlage der Bremer Goldwährung, und in der Bremer Bank sammelte sich ein ziemlich bedeutender Bestand von Goldkronen an. Daher kommt es, dass die Zollvereinskrone sehr oft auch „Bremer Krone" genannt wurde.

[2] Das Wesen eines Kassenscheines ist: der Staat verpflichtet sich zu dessen Annahme in Zahlung, nicht aber zu seiner Einlösung auf Präsentation; das Publikum ist zu einer Annahme in Zahlung nicht gezwungen, Unsere deutschen Reichskassenscheine führen eigentlich ihren Namen zu unrecht, da die Reichshauptkasse verpflichtet ist, sie dem Überbringer in Kurantmünzen einzulösen; sie sind also mehr als blosse Kassenscheine.

[3] Bamberger in der Reichstagssitzung vom 11. November 1871: „Meine Herrn, es ist vielleicht niemand unter Ihnen, der so viele Bremer Kronen gesehen hat, wie ich. Aber ich habe sie nicht in Deutschland gesehen, sondern im Ausland, und nur in dem Moment, wo sie noch in ihrer jungfräulichen Reinheit glänzend in den Schmelztiegel wanderten".

Nach der IV. Denkschrift des Reichskanzlers zur Ausführung der Münzgesetzgebung, vom 30. November 1875 Anlage 3 wurden an Goldkronen in sämtlichen deutschen Staaten überhaupt ausgeprägt:

1 086 757 Stück.

Vor der Münzreform wurden von den einzelnen Landesregierungen davon überhaupt keine eingezogen. Nach ihrer Ausserkurssetzung durch das Reich wurden nur 332 091 Stück zur Einlösung präsentiert. Mithin fehlt der Nachweis über 754 666 Stück, das ist über mehr als zwei Drittel der gesamten Ausmünzung.

handelt. Wenigstens nimmt es sich so aus, wenn man nur den Hauptvertrag ansieht. Die Separatartikel enthalten jedoch manche Konzession und Abschwächung.

Den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels sollten die Landesgoldmünzen so wenig besitzen, wie die Vereinsgoldmünzen. Auch enthält der Hauptvertrag die Bestimmung, dass fernerhin nur für Vereinsgoldmünzen ein Kassenkurs festgesetzt werden dürfe.[1] Aber dieses Kassenkursverbot wurde durch den Separatartikel XII. wesentlich eingeschränkt. Diejenigen Regierungen, welche ihren Landesgoldmünzen bisher einen festen, unveränderlichen Kassenkurs beigelegt hatten, sollten nicht verpflichtet sein, diesen Kassenkurs sofort aufzuheben. Die betreffenden Regierungen sollten vielmehr darauf bedacht nehmen, das bestehende Verhältnis durch allmähliches Einziehen der Landesgoldmünzen zu beseitigen.[2] — Diejenigen Regierungen, welche ihren Landesgoldmünzen bisher einen veränderlichen Kassenkurs beigelegt hatten, durften denselben bis 31. März 1862 in der bisherigen Weise regulieren. — Das waren also kleine Konzessionen an das Gold, welche indes nicht viel bedeuten.

Ganz besonders charakteristisch tritt die Betonung des Silbergeldes als Geld *κατ' ἐξοχήν* im Gegensatz zu den goldenen Vereinshandelsmünzen darin zu Tage, dass die vertragenden Staaten die Kosten der Abnutzung der Silbermünzen, also die Sorge für die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Münzfusses, auf sich übernahmen.[3] Abgenutzte Silbermünzen, auch wenn das Gepräge undeutlich geworden war, nahmen sie stets zum vollen Wert bei ihren Kassen in Zahlung.[4] Unter das Passiergewicht abgenutzte Kronen dagegen nahmen sie nur mit einem der Abnutzung

[1] Art. 21 b.

[2] Unter diese Kategorie fielen die preussischen Friedrichsd'or. Man wird kaum fehl gehen, wenn man annimmt, dass die in Sep.-Art. XII enthaltene Konzession an das Gold auf Wunsch Preussens zustande gekommen ist.

[3] Art. 13.

[4] Art. 13.

zuzüglich der Kosten für die Neuprägung entsprechenden Wertabzuge, wobei erschwerend hinzukommt, dass das Passiergewicht und die untere Fehlergrenze im Schrot bei den Vereinsgoldmünzen zusammenfielen.[1]

So viel über die strikte Betonung der ausschliesslichen Silberwährung.

Im übrigen schuf der Wiener Münzvertrag nicht etwa eine Münzeinheit im Sinne des lateinischen Münzbundes, dass in sämtlichen vertragenden Staaten die gleichen Münzstücke geprägt worden wären, und diese, gleichgiltig welcher Staat sie geprägt, im ganzen Vertragsgebiet Geltung genossen hätten. Im Gegenteil! Der Wiener Münzvertrag schuf drei völlig verschiedene Münzsysteme und Währungsgebiete, jedoch alle drei auf Grundlage desselben Währungsmetalles; und als Bindeglied zwischen diesen verschiedenen Münzsystemen schuf er die Vereinsthaler.

Im grossen Norden Deutschlands trat an Stelle des bisherigen 14 Thalerfusses (auf die kölnische Mark bezogen) der 30 Thalerfuss (auf das Pfund zu 500 Gramm bezogen). In Süddeutschland ersetzte den bisherigen 24½ Guldenfuss der 52½ Guldenfuss.[2] Öster-

[1] Art. 19 und 20.

[2] Der Dreissigthalerfuss wurde eingeführt in:

dem Königreich Preussen, mit Ausschluss von Hohenzollern, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstentum Hessen, im Grossherzogtum Sachsen, in den Herzogtümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen und in der Unterherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, Reuss ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe;

der Zweiundfünfzig- und-einhalb-Guldenfuss in:

den Königreichen Bayern und Württemberg, den Grossherzogtümern Baden und Hessen, im Herzogtum Sachsen-Meiningen, im Fürstentume Sachsen-Koburg, in den Hohenzollernschen Landen, im Herzogtume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt. (Art. 3).

Die neuen Münzfüsse, der 30 Thaler- und 52½ Guldenfuss, waren um 0,22 % leichter als die alten, der 14 Thaler- und 24½ Guldenfuss.

reich[1] führte statt seines bisher nominell festgehaltenen, thatsächlich aber durch eine völlige Papierwährung verdrängten 20 Gulden- oder Konventionsfusses den 45 Guldenfuss ein.[2] Das Verhältnis der drei neuen Münzeinheiten zu einander war demnach:

1 Thaler = $1^3/_4$ Gulden südd. = $1^1/_2$ Gulden östr.

Mit der inneren Ordnung der einzelnen Landeswährungen befasste sich der Vertrag nicht sehr eingehend. Nur bezüglich der Scheidemünzen stellte er eingreifende Bestimmungen auf.[3] Ausserdem schrieb er die Stückelung der Kurantmünzen vor.[4] Über die genaue vollhaltige Ausmünzung dagegen und ebenso über die Verpflichtung der

[1] Und Lichtenstein.

[2] Gegen den Konventionsfuss war das eine Münzverschlechterung um 5,22 %.

[3] Kontingentierung des Scheidemünzumlaufes auf $^5/_6$ Thlr., bezw. $1^1/_4$ fl. pro Kopf der Bevölkerung für die Staaten der Thalerwährung und österreichischen Währung. (Sep.-Art. VIII.) — Die Staaten der süddeutschen Währung, welche seit fast einem Jahrhundert an hochgradig übertriebenem Scheidemünzumlauf krankten, behielten sich eine Vereinbarung über ein derartiges Maximum vor. „Schon jetzt aber, und bis sie eine andere Vereinbarung treffen werden, wollen die gedachten Staaten bei der Bestimmung des Gesamtbetrages, auf welchen ihre Scheidemünzen allmählich zurückzuführen sind, die für die beiden andern Münzsysteme festgestellte Maximalgrenze ebenfalls zu Grunde legen". (Sep.-Art. VIII Absatz 2).

1858 trafen die süddeutschen Staaten unter sich eine Vereinbarung über Einziehung hauptsächlich der schlechten Scheidemünzen aus dem Anfange dieses Jahrhunderts. Es ging aber damit sehr langsam vorwärts.

Ausserdem Festsetzung einer untern Minderwertigkeitsgrenze für die Scheidemünzen der drei Landeswährungen, und Beschränkung der Zahlkraft derselben bis zum Betrag des kleinsten Kurantstückes. (Art. 14.)

[4] Sep.-Art. III Ziffer 4:

a. für den 30 Thlr.-Fuss:
ausser den Vereinsthalern das $^1/_6$ Thlr.-Stück und für Sachsen — auf dessen ausdrücklichen Vorbehalt — auch das $^1/_3$ Thlr.-Stück;

b. für den 45 fl.-Fuss:
das 2 fl.-, 1 fl.- und $^1/_4$ fl.-Stück;

c. für den $52^1/_2$ fl.-Fuss:
das 2 fl.-, 1 fl.-, $^1/_2$ fl.- und $^1/_4$ fl.-Stück.

Das südd. $^1/_4$ fl.-Stück gelangte so gut wie nicht zur Ausmünzung.

einzelnen Staaten zur Einziehung ihrer stark abgenutzten Münzen erging sich der Vertrag nur in sehr allgemeinen und vagen Wendungen.[1] Weder Fehlergrenze noch Passiergewicht setzte er ziffermässig fest.

Solche Bestimmungen waren im Grunde genommen auch überflüssig. Die Landesmünzen der einzelnen Staaten wurden ja nicht allgemein im ganzen Vertragsgebiet als Zahlungsmittel zugelassen. Ein Antrag auf allgemeine gegenseitige Zulassung der Landeskurantmünzen wenigstens als gesetzliches Zahlungsmittel war bei den Verhandlungen nicht durchgedrungen. Die einzelnen Staaten hatten sogar ausdrücklich abgelehnt, sich zu verpflichten, die Münzen der mitvertragenden Staaten in ihrem Gebiet zum mindesten nicht zu verbieten.[2] Die österreichischen Landesmünzen, der Gulden und seine Teilstücke, waren also im heutigen deutschen Reich nirgends als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. Niemand war bei uns verpflichtet, österreichische Gulden in Zahlung zu nehmen; wer es dennoch that, nahm sie aus eigenem Entschluss und unter eigner Verantwortung. Diese

[1] Zur vollhaltigen Ausmünzung Art. 6 und Sep.-Art. IV.; zur Einziehungsverpflichtung. Art. 13.

[2] Siehe Begleitvortrag der württembergischen Regierung zum Münzgesetz 1857. Dort heisst es:

„Über die allgemeine gegenseitige Zulassung auch der übrigen Kurantmünzen der vertragenden Staaten (ausser den Vereinsthalern) ist eine Vereinigung nicht erfolgt. Dem von einigen Seiten gestellten Antrage, dass wenigstens die Verpflichtung eingegangen werden möge, die Kurantmünzen der andern Staaten weder im gemeinen Verkehr zu verbieten, noch für die etwa stattfindende Annahme bei den öffentlichen Kassen oder für den allgemeinen Umlauf auf einen geringeren Wert zu setzen, als ihnen nach der im Münzvertrage ausgesprochenen Gleichstellung der gegenseitigen Münzfüsse gebührt, wurde entgegengehalten, dass das letzteres Verlangen bei den süddeutschen Münzstücken sich als unausführbar darstelle, da sich deren Tarifierungswert in Bruchteilen ausdrücke, welche durch die vorhandenen kleinsten Münzstücke nicht vollständig ausgeglichen werden können (1 fl. südd. = $^4/_7$ Thlr.). Andrerseits wurde aber auch dem beschränkteren Antrag, dass wenigstens den Münzen gleichen Nennwertes, sowie denjenigen Münzen ungleicher Benennung, welche ohne Bruchteile aus dem einen in das andere Münz-

Stellung des österreichischen Guldens auf dem Gebiet des heutigen deutschen Reiches ist im Gegensatz zu der völlig verschiedenen des österreichischen Thalers für den weiteren Verlauf der Dinge streng festzuhalten.

Neben den auf ihr eigenes Münzgebiet völlig beschränkten Landesmünzen wurden als gemeinschaftliches Umlaufsmittel für das gesamte Vertragsterritorium zwei Vereinsmünzen geschaffen. Für dieselben hatte man ein allerdings halb missglücktes Vorbild an den seit der Dresdener Münzkonvention im Jahre 1838 geprägten Zwei-Vereinsthaler- oder Drei-einhalb-Guldenstücken, die wegen ihrer Grösse und Unhandlichkeit nicht sehr beliebt waren.

Art. 8. Des Wiener Münzvertrages bestimmt:

„Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den in Art. 2 gedachten Münzfüssen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

1) Das Ein-Vereinsthalerstück zu $^1/_{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werte von bezw. 1 Thaler in Thalerwährung, $1^1{}_2$ fl. Österreichischer Währung und $1^3/_4$ fl. Süddeutscher Währung.

2) Das Zwei-Vereinsthalerstück zu $^1/_{15}$ des Pfundes feinen Silbers, mit dem Werte von bezw. 2 Thaler in Thalerwährung, 3 fl. Österreichischer Währung und $3^1/_2$ fl. Süddeutscher Währung.

system reduziert werden können, gegenseitig dieselbe Geltung, wie den eigenen Landesmünzen beigelegt werde, entgegnet, dass es mit dem Prinzip voller Reciprocität nicht übereinstimmen würde, die Gleichberechtigung für die Münzen des 30-Thlr.- und des 45 fl.-Fusses zu beanspruchen, ohne sie ebenmässig den Münzen des $52^1/_2$ fl.-Fusses zugestehen zu können".

Schäffle, Die Wiener Münzkonvention etc., Tübinger Zeitschrift 1857, S. 285, welcher die wiedergegebene Stelle zitiert, bemerkt zu dieser Motivierung: diese Erklärungsgründe haben nur eine äussere Bedeutung. Der wahre Grund, warum eine allgemeine gegenseitige Annahme der Kurantmünzen nicht beliebt werden konnte, ist der Umstand, dass die gleichmässige Reinerhaltung des Münzfusses nicht zuvor gesichert war.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werte im ganzen Umfange der vertragenden Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen beigelegt. Ausserdem soll auch in dem Falle niemand deren Annahme zu dem vollen Werte in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, dass in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsthalern zu leisten ist".

In diesem Artikel wurzelt die ganze Frage der österreichischen Vereinsthaler. Ich habe ihn deshalb wörtlich und unverkürzt wiedergegeben. Die Vereinsthaler waren also im ganzen Vertragsgebiet, ganz ohne Ansehen des Staates, welcher sie geprägt, rechtlich den verschiedenen Landesmünzen nicht nur gleichgestellt, sondern ihr Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel war sogar ein qualitativ höherer als derjenige der Landeskurantmünzen. Der Unterschied zwischen Landesmünzen und Vereinsthalern war einseitig zu Gunsten der letzteren aufgehoben. Verträge auf bestimmte Landesmünzsorten lautend, konnten in Vereinsthalern erfüllt werden, nicht aber auf Vereinsthaler lautende Verträge in Landesmünzen.

Während bezüglich der Ordnung ihrer Landesmünzsysteme den einzelnen Staaten ein ziemlich weiter Spielraum gelassen war, setzte der Vertrag bezüglich der Vereinsmünzen alle Vorschriften bis ins kleinste Detail fest: Legierung, Durchmesser der Stücke, Gepräge;[1] bei den Ein-Vereinsthalern auch ein Minimum, zu dessen Ausprägung

[1] Art. 10.

die einzelnen Staaten verpflichtet waren, während ein Prägezwang für die Zwei-Vereinsthalerstücke nicht bestand.[1] Ebenso war die Fehlergrenze in Schrot und Korn vertragsmässig festgelegt[2] und — ein erheblicher Fortschritt im deutschen Münzwesen — auch ein Passiergewicht.[3]

Die Ausmünzung an Vereinsthalern eines jeden der vertragenden Staaten stand unter der Kontrolle der Gesamtheit der kontrahierenden Regierungen. Ergab sich eine fehlerhafte Ausmünzung, so war die betreffende Regierung verpflichtet, den ganzen Jahrgang, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehörte, wieder einzuziehen. Für streitige Fälle war ein Schiedsgericht vorgesehen.[4]

Bezüglich des Passiergewichtes waren die vertragenden Staaten gehalten, bei ihren Kassen eingehende Stücke ihres Gepräges zu prüfen. Betrug die Abnutzung beim Ein-Vereinsthaler 2 %, beim Doppelthaler 1½ % des Normalgewichtes, so durften die Stücke nicht mehr ausgegeben werden. Ausserdem war jeder Staat verpflichtet, auf Antrag eines der mitvertragenden Staaten Vereinsmünzen seines Gepräges, welche die erwähnte Abnutzungsgrenze überschritten hatten, in Summen von nicht unter 1000 Thalern in vollhaltige umzuwechseln, welches übrigens die einzige Umtauschverpflichtung der Staaten bezüglich ihrer Vereinsmünzen war.

Nach diesen Bestimmungen bildeten also die Vereinsthaler eine durchaus gemeinschaftliche Masse, bei welcher es auf das Gepräge der einzelnen Stücke nicht ankam. Nur die Ausmünzung und Aufrechterhaltung der Vollwichtigkeit war Sache der einzelnen Staaten. Im übrigen war es für den Geldcharakter eines Vereinsthalerstückes ganz gleichgiltig, ob es in Berlin oder in Wien ausgemünzt war.

---

[1] Art. 11.

[2] Art. 10: Im Korn 3 Tausendteile; im Schrot beim Einthalerstück 4 Tausendteile; im Schrot beim Zweithalerstück 3 Tausendteile.

[3] Sep.-Art. VII.

[4] Art. 12. — Sep.-Art. VI und VII.

Der Wiener Münzvertrag begründete — um das Ganze zu überblicken — eine überaus merkwürdige Münzverfassung: Drei scharf abgegrenzte Münzgebiete mit verschiedenen Münzsystemen, welche nicht einmal ihre Kurantmünzen gegenseitig zulassen; also nichts weniger als eine Münzeinheit. Daneben ein allen gemeinschaftlicher Umlauf einer bestimmten stark privilegierten Münzsorte. Der deutsche Münzverein ist also ebenso einzig in seiner Art, und ebenso charakteristisch, wie die deutsche Bundesverfassung und der deutsche Zollverein.

Vordedingung für die Lebensfähigkeit der neuen Münzeinigung war natürlich, dass Österreich seinen „mit den Prozenten des Silberagios wechselnden Banknotenfuss" (Helferich)[1] verliess und die Barzahlungen wieder aufnahm. Das war denn auch im Vertrage vorgesehen. Art. 22 bestimmte:

„Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, dass solches jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne.[2] Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen".

Das „Etwa" bezog sich auf Österreich. Wir werden sehen, wie es sich damit abfand.

Zum Schlusse noch die Bestimmungen über die Auflösung des Vertrages. Seine Dauer wurde zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt. Dann sollte er stillschweigend von fünf zu fünf Jahren weiterlaufen. Eine Kündigung musste mindestens zwei Jahre vor Ablauf der vorläufig festgesetzten oder stillschweigend verlängerten

[1] „Die Einheit im deutschen Münzwesen", Tübinger Zeitschrift 1850, S. 400.

[2] Danach wäre also der „corso legale", wie er heute in England für die Noten der Bank von England, in Frankreich für die Noten der Bank von Frankreich besteht, gestattet; nicht aber der „corso sforzoso".

Vertragsdauer stattfinden.[1] Bezüglich der allenfallsigen Auflösungsbedingungen enthielt der Vertrag keinerlei Normen. Über Auswechselung, Einlösung und Ausserkurssetzung der Vereinsthaler bestimmte er nichts. Nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragenden Staaten sollten sofort Verhandlungen stattfinden „um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können".

III. THATSÄCHLICHE ENTWICKELUNG DER DEUTSCHEN MÜNZVERHÄLTNISSE BIS ZUM AUSSCHEIDEN ÖSTERREICHS AUS DEM MÜNZVEREIN.

Die erzielte Münzeinigung stand, was Österreich betrifft, zunächst nur auf dem Papier, so lange Österreich den Zwangskurs für die Noten der Nationalbank nicht abgeschafft hatte. Österreich traf alle Vorbereitungen zu dessen Aufhebung. Am 6. September 1858, also noch vor dem Termin, an welchem vertragsgemäss der Zwangskurs fallen musste, wurden in Wien die Barzahlungen aufgenommen. Österreich hatte wieder eine Metallwährung. Aber nicht für lange. Am 1. Januar 1859 hielt der Kaiser Napoleon III. seine bekannte Neujahrsrede. Für Österreich begann der italienische Krieg: Magenta und Solferino. Am 21. April 1859 wurden die Barzahlungen von neuem eingestellt und trotz des Wiener Münzvertrages der Zwangskurs wieder eingeführt. Von den mitvertragenden Staaten erhob in richtiger Würdigung der schwierigen Lage Österreichs und in Anerkennung der vis major keiner Einspruch gegen diesen notgedrungenen Bruch des Vertrages.

In den sechziger Jahren wurde unter der geschickten Leitung Pleners ein zweiter Versuch in der erwähnten Richtung unternommen. Mit grosser Umsicht wurde die Wiederaufnahme der Barzahlungen vorbereitet. Alles stand aufs beste. Österreich war nahe am Ziel. Da setzte der

[1] Art. 27.

deutsche Krieg ein, verhängnisvoller noch wie vorher der italienische. Zu den Banknoten mit Zwangskurs kamen jetzt noch Staatsnoten hinzu, und bis auf den heutigen Tag ist Österreich die Rückkehr zu einer metallischen Valuta nicht gelungen.[1]

Der deutsche Krieg hatte den Austritt Österreichs aus dem Münzverein zur Folge. Während der ganzen Vertragsdauer blieb also Österreich — ausgenommen die Zeit vom 6. September 1858 bis zum 21. April 1859 — in der Papierwährung stecken. Der Vertrag wurde also in Bezug auf Österreich niemals recht praktisch. Sein handelspolitischer Zweck, die Schwankungen im Verhältnis der beiderseitigen Zahlungsmittel zu beseitigen, war damit verfehlt.

Nichtsdestoweniger prägte Österreich während der Dauer des Vertrages eine bedeutende Summe Metallgeld; nach den Tabellen zur Währungsstatistik, verfasst im k. k. Finanzministerium, von 1858- 1867 (inkl.) an Landeskurantgeld 153958267,75 fl., an Vereinsmünzen — und diese interessieren uns hier mehr —

31 060 321 Thaler in Ein-Vereinsthalern
55 528 „ „ Doppelthalern.
Sa. 31 115 849 „ = 46673233,5 fl.[2]

[1] Siehe „Denkschrift über das Papiergeldwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie" verfasst im k. k. Finanzministerum. 1892.

[2] Haupt gibt an (histoire monétaire S. 135) 46 842 935 fl.

Die detaillierten Zahlen sind nach den „Tabellen zur Währungsstatistik" 1893. verfasst im k. k. Finanzministerium:

	Doppelthlr.	Einfache Thlr.	Summe in Thlrn.
1858	1 644	9 154 241	9 157 529
1859	—	4 948 703	4 948 703
1860	—	1 619 957	1 619 957
1861	—	3 139 883	3 139 883
1862	—	998 292	998 292
1863	—	2 208 830	2 208 830
1864	—	2 635 798	2 635 798
1865	7 425	2 084 630	2 099 480
1866	10 395	2 589 405	2 610 195
1867	8 300	1 680 582	1 697 182
Summa:	27 764	31 060 321	31 115 849.

In den Staaten des heutigen deutschen Reiches wurden von 1857–1871 geprägt: ca. 228,7 Millionen Thaler an Vereinsthalern und Doppelthalern, und nur gegen 6,3 Millionen Thaler an anderem Kurantgeld und zwar in Landeskurantgeld der Thalerwährung (1/3 und 1/6 Thalerstücke) und in Kurantgeld der süddeutschen Währung zusammengenommen.[1]

Die naturgemässe Folge des Zwangskurses mit Agio in Österreich war — wie überall — dass das Papiergeld das Metallgeld ausser Landes trieb; zunächst natürlich die Vereinsthaler, welche ja in den benachbarten deutschen Staaten überall gleich den dortigen Vereinsthalern und den dortigen Landesmünzen in Zahlung genommen werden mussten. So kam es, dass bei der Aufhebung des Münzvertrages im Jahre 1867 der grösste Teil der österreichischen Vereinsthaler sich im deutschen Umlaufe befand, während umgekehrt kaum irgend welche Thaler deutschen Gepräges in Österreich kursierten.[3] Man sah damals in diesem Zustand von deutscher Seite keinen Nachteil; und wenn man genau überlegt, so findet man vielleicht eher, dass auf die Dauer Österreich der benachteiligte Teil gewesen wäre. Bei der Ausmünzung von Vereinsthalern konnte die österreichische Regierung kaum einen nennenswerten Münzgewinn machen, weil sich überhaupt bei der

[1] Die genauen Ziffern sind nach der Statistik in Nummer 15 der Drucksachen des Reichstags von 1873:

Ausmünzung von 1857–1871:

in Zweithalerstücken	13 977 994	Thlr.		
„ Einthalerstücken	214 720 531	„		
Summa:	228 698 525	„		

in Vereinzmünzen:

in 1/3 Thalerstücken	429 434	Thlr.	20	Sgr.		
„ 1/6 „	1 503 691	„	5	„		
„ 2/1 Guldenstücken	214 072	„				
„ 1/1 „	2 225 408	„	17	„	1	Pf.
„ 1/2 „	1 914 266	„	17	„	2	„
Summa:	6 286 772	Thlr.	29	Sgr.	3	Pf.

in Landeskurantmünzen.

[3] Soetber, Denkschrift betreffend die deutsche Münzeinigung, 1869; abgedruckt in Hirths „Annalen“ 1869. Siehe dort S. 735 ff.

Ausmünzung von vollwertigem Kurantgeld, besonders wenn die Prägung auf Priratrechnung gegen eine geringe Münzgebühr gestattet ist, kein in Betracht kommender Münzgewinn machen lässt. Wie es in Wien mit der freien Ausprägung von Vereinsthalern stand, habe ich allerdings nicht in Erfahrung bringen können. Nach dem Finanzministerial-Erlass vom 8. Oktober 1858 waren Ein- und Zweigulden-stücke gegen 1 Prozent Prägegebühr, Levantiner-Thaler gegen 1 1/2 Prozent Prägegebühr für Private frei ausprägbar.[1] Von den Vereinsthalern spricht der Erlass nicht. Dagegen bestand in den deutschen Staaten, wenn auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich, freies Prägerecht. In Berlin kaufte die Münze Silber zu regelmässig veröffentlichten wechselnden Preisen, je nach dem stärkeren oder schwächeren Angebote. 29 Thaler 23 Silbergroschen dürfte der durchschnittliche Preis für das Pfund Feinsilber gewesen sein.[2] Das entspricht einer Münzgebühr von 7 Silbergroschen auf 30 Thaler oder 7/9 Prozent. Diese beiden Umstände: die freie Ausprägung von Landeskurant in Österreich und die freie Ausprägung der Vereinsthaler in Deutschland, mussten natürlich, jeder an sich allein schon, verhindern, dass Österreich an den Vereinsthalern, auch wenn es sie nicht für Privatrechnung prägte, einen erwähnenswerten Gewinne erzielen konnte.

Andrerseits nützten sich die Thaler im Umlauf ab, und zwar die österreichischen grösstenteils im deutschen Umlauf. Österreich trug also gemäss der Vertragsbestimmungen über das Passiergewicht die Kosten der Aufrechterhaltung eines Umlaufsmittels, von welchem nicht ihm selbst, sondern den übrigen Staaten ein Vorteil erwuchs. Auf die Dauer wäre Österreich sicherlich durch dieses Verhältnis geschädigt worden. Der Vertrag währte indes nur

[1] Die österreichische Gesetzgebung über Münzen etc., von Ignaz Gruber; Manz'sche Gesetzausgabe, Wien 1886.

[2] Siehe das Bremer Handelsblatt vom 6. Januar 1872. „Münzpolitische Aufsätze. I. Ausmünzung für Privatrechnung" von -r (Soetbeer?)

10 Jahre, und in dieser kurzen Zeit kann sich ein Thalerstück im gewöhnlichen Umlauf unmöglich um 2 Prozent abnutzen. Die Schädigung Österreichs trat also nicht ein.

Den deutschen Staaten ging höchstens ein ganz kleiner fiskalischer Gewinn aus den Prägegebühren verloren, weil auch Österreich einen Teil des deutschen Umlaufes versorgte. Daran ist festzuhalten, dass Österreich nicht ansehnlich mehr Thaler in unsern Umlauf einführen konnte, als dieser auch sonst an sich gezogen hätte. Das Bedürfnis nach Zahlungsmitteln, welches sonst durch Neuprägung an deutschen Münzstätten Befriedigung gesucht hätte, konnte nun teilweise durch die einströmenden österreichischen Thaler befriedigt werden.

Aber nicht bloss die österreichischen Thaler kamen zu uns herüber, sondern auch die österreichischen Gulden, Doppelgulden und Viertelgulden, obwohl diese gesetzlich bei uns nicht zugelassen waren. Sie wurden aber nichts desto weniger bereitwillig genommen, besonders in Süddeutschland, wo dieselben nicht einmal von den öffentlichen Kassen zurückgewiesen wurden. Dort hatte man eben damals noch keinen Sinn für ein geordnetes, reines Münzwesen. Man steckte noch tief in dem althergebrachten Münzwirrwarr, so dass durch Zulassung auch der österreichischen Gulden nicht viel verschlimmert wurde. Im Gegenteil, diese Zulassung war nur eine Konsequenz des bestehenden süddeutschen Münzzustandes. Dort waren in Umlauf, in gesetzlichem sogar: Kronenthaler,[1] süddeutschen, österreichischen und brabanter Gepräges, süddeutsches und österreichisches Konventionsgeld, Münzen des 24½-Guldenfusses, jetzt auch die neuen des 52½-Guldenfusses; Thaler des 14 Thalerfusses, jetzt auch des 30 Thalerfusses; ferner wurden allgemein genommen, auch bei den Staatskassen und in Frank-

[1] Die Prägung der Kronenthaler war seit 1837 gesperrt. 1845 war ihre „allmähliche" Einziehung auf der Münchener Münzkonferenz beschlossen worden. Trotzdem wurde nach ihrer Ausserkurssetzung am 1. April 1874 durch das Reich von ihnen noch ein Betrag im Wert von 7 973 749 Mark eingelöst.

furt auch bei Wechselzahlungen französisches Frankengeld, hauptsächlich die Fünffrankenthaler; auch niederländisches Guldengeld lief in nicht unerheblichen Mengen um. Wie hätte man da allein die neuen österreichischen Gulden des 45 Guldenfusses ausschliessen können? Warum die Österreicher, die doch einmal im deutschen Münzverein waren, schlechter behandeln als die Holländer und Franzosen!

In Norddeutschland allerdings hatte man mit preussischem Geiste stets etwas mehr auf Ordnung in eigenem Hause gehalten.[1] Die im Norden für den Geldverkehr massgebende Preussische Bank weigerte sich auch jetzt, nach dem Wiener Münzvertrag, österreichische Landesmünzen in Zahlung zu nehmen. Den öffentlichen Kassen war zwar nicht deren Annahme, wohl aber deren Ablieferung an vorgesetzte Kassen verboten, was zur Folge hatte, dass auch jene grösstenteils die Annahme verweigerten. Das wirkte natürlich auch auf das Publikum zurück. Nichtsdestoweniger liefen auch im Norden österreichische Viertelguldenstücke, welche in ihrem Gehalt völlig mit den Sechstelthaler- oder Fünfgroschenstücken übereinstimmten, in ziemlicher Menge um. Der Umlauf von Gulden und Doppelgulden beschränkte sich indess fast gänzlich auf den Grenzverkehr zwischen preussisch und österreichisch Schlesien.

Obwohl dieser besonders in Süddeutschland sehr stark angeschwollene Umlauf von österreichischen Landesmünzen gar keine gesetzliche Grundlage hatte, empfand man ihn damals durchaus nicht als etwas Nachteiliges. Im Gegenteil! Noch bei den Reichstagsverhandlungen über das Gesetz betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen sprach der Abgeordnete Dr. Buhl am 17. November 1871 für die Wahl des österreichischen Guldens als deutscher Münzeinheit an Stelle der Mark und begründete seinen Standpunkt mit der Sympathie des süddeutschen Volkes für das österreichische Guldengeld. „Durch die eigentümlichen Verhältnisse Öster-

[1] Nur polnische Dritteltaler oder Achtgroschenstücke liefen auch hier in nicht unerheblichen Mengen um; da Polen nicht mehr bestand, völlig heimatlose Münzen!

reichs", sagte er, „sind solche Ströme österreichischen Silbers zu uns gekommen, dass wir in den Jahren mit dem österreichischen Gulden so vertraut geworden sind, wie wir es mit dem süddeutschen Gulden waren; wir haben ihn ganz genau kennen gelernt, während die Teilstücke des Thalers weniger bei uns aufgetreten sind, und wo sie aufgetreten, mit entschiedenem Widerwillen zurückgewiesen worden sind". — Man mag daraus ersehen, wie wenig noch am Ausgang des Jahres 1871 die österreichischen Gulden in Deutschland als staatsgefährlich betrachtet wurden, dass sie sich im Gegenteil in weiten Kreisen einer deutlichen Zuneigung erfreuten. Die Gulden, welche nicht einmal gesetzlich zugelassen waren! Und noch am Ende des Jahres 1871! — Wie viel weniger Bedenken konnte man also in Deutschland gegen die gesetzlich anerkannten österreichischen Thaler haben! Dazu noch während der Dauer des Vertragsverhältnisses!

Diese Auffassung von der Unschädlichkeit, vielleicht sogar Erspriesslichkeit des österreichischen Silbers im deutschen Umlauf, zeigte sich dann auch deutlich in dem Übereinkommen über das Ausscheiden Österreichs aus dem Vertragsverhältnis.

IV. DAS AUSSCHEIDEN ÖSTERREICHS AUS DEM DEUTSCHEN MÜNZVEREIN.

Ich habe bereits erwähnt, dass der Münzbund ein vorzeitiges Ende fand durch den Krieg von 1866. Im Art. XIII des Prager Friedens wurde die Lösung des Wiener Münzvertrages besonderen Verhandlungen vorbehalten. Am 13. Juni 1867 kam in Berlin der Auflösungsvertrag zustande.

Nach demselben treten mit dem Ende des Jahres 1867 die durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 begründeten Rechte und Pflichten zwischen dem Kaisertum Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein einerseits und den deutschen Zollvereinsstaaten andrerseits ausser Wirksamkeit bis auf folgende Ausnahmen. (Art. I.)

„Die vertragenden Regierungen werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 geprägten Vereinsthalern und Doppelthalern die ihnen in Art. 8 des eben genannten Vertrages beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablauf des Jahres 1870 nicht entziehen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit zu einem andern als dem jetzt bestehenden Münzsystem übergehen." (Art. II.)

„Im Falle der Einführung eines andern Münzsystemes werden die betreffenden Regierungen den übrigen Teilnehmern an dem gegenwärtigen Vertrage von dem Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung drei Monate zuvor Kenntnis geben. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die im Art. 2 übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die ihr Münzsystem ändernden Regierungen. Dagegen werden die ebengedachten Regierungen alsdann die Einlösung der Vereinsthaler und Doppelthaler ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1. April 1871 bewirken. In Bezug auf die Einlösung sollen für die Angehörigen der übrigen jetzt zum Münzverein gehörigen Staaten nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen desjenigen Staates, in welchem die Änderung des Münzsystemes erfolgt. Auch sollen, um den Angehörigen jener Staaten die Einlösung zu erleichtern, in den bezüglichen Grenzdistrikten an geeigneten Orten Einlösungsstellen errichtet werden". (Art. III.)

Folgt noch ein vierter Artikel betreffend die unbeschadete Fortdauer des Münzkartells von 1853 über die gegenseitige Auslieferung u. s. w. von Münzverbrechern.

Man sieht, der Hauptvertrag vom 13. Juni 1867 beschränkt seine Bestimmungen nur auf die Vereinsthaler, das gemeinschaftliche Umlaufsmittel. Ganz mit Recht! Denn nur bezüglich dieser waren nach dem Wiener Münzvertrag Bestimmungen notwendig. Bezüglich des Landesmünzwesens gewann Österreich mit dem Schlusse des Jahres 1867 naturgemäss die volle Freiheit des Handelns zurück. Alle auf Landeskurant- und Scheidemünzen, ebenso auf Papiergeld bezüglichen Vorschriften des Wiener Münzvertrages fielen für Österreich fort.

Bezüglich der Vereinsthaler brachte der Vertrag nun aber keine definitive Lösung. Sie waren nach wie vor in Deutschland und in Österreich gemeinschaftliches Umlaufsmittel.

Mit dem Aufhören des Münzvertrages musste natürlich die Gemeinsamkeit dieses Umlaufsmittels irgend wann ein Ende nehmen. — Aber wann und wie? — Darüber ging man mit sehr grosser Sorglosigkeit hinweg. Nur für einen Fall, wenn nämlich einer der vertragenden Teile vor dem Ablaufe des Jahres 1870 sein Münzsystem änderte, brachte der Vertrag von 1867 eine definitive Lösung. Dieser eine Fall trat aber nicht ein.

Zunächst sollte man nun annehmen, dass die österreichisch-ungarische Monarchie nach ihrem Ausscheiden aus dem Münzverein keine Vereinsmünzen mehr geschlagen hätte. Wunderbarer Weise wurden aber noch im Jahre 1868 168304 Einthalerstücke auf der ungarischen Münze zu Karlsburg in Siebenbürgen geprägt.[1] Mit welchem Recht und zu welchem Zweck, darüber habe ich bis jetzt nichts näheres erfahren können.

Diesen im Jahre 1868 in Karlsburg geprägten Vereinsthalern stand die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie nach dem Vertrage vom 13. Juni 1867 zweifellos nicht zu, ebensowenig wie den nach 1867 geprägten deutschen Vereinsthalern in Österreich. Im Vertrage von 1867 heisst es ausdrücklich: die vertragenden Staaten werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthalern die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel nicht entziehen — ein Beweis dafür, dass niemand daran dachte, den später zur Ausprägung gelangenden diese Eigenschaft beizulegen. Mit der eben gedachten Ausnahme erloschen alle durch den Vertrag von 1857 begründeten gegenseitigen Rechte und Pflichten, also auch das Recht Österreichs, Münzen zu prägen, welche ausserhalb der Monarchie gesetzliche Zahlungskraft

[1] „Tabellen zur Währungsstatistik“ des k. k. Finanzministeriums S. 44 und 56.

hatten und die Pflicht der deutschen Staaten, solche Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen.

Andrerseits darf die Stellung dieser nachgeborenen österreichischen Vereinsthaler im deutschen Münzwesen nicht nur nach den Rechten Österreichs gegen Deutschland und Deutschlands Pflichten gegen Österreich beurteilt werden. Für den deutschen Staatsbürger sind ja nicht völkerrechtliche Verträge massgebend, sondern nur die in Gemässheit derselben erlassenen Landesgesetze. Und wie stand es bezüglich der österreichischen Thaler mit diesen?

Nehmen wir z. B. Preussen. Nach Abschluss des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 erliess es das Münzgesetz vom 4. Mai 1857. In diesem letzteren heisst es betreffend die Vereinsthaler:

„Art. 10. — Gleich den Landesmünzen sollen sowohl bei allen öffentlichen Kassen als auch im allgemeinen und Handelsverkehr nach ihrem vollen Wert angenommen und gegeben werden. . . . .

3) „Die in Gemässheit des Münzvertrages vom 24. Januar des Jahres und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Thaler und Doppelthaler derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrag teilgenommen haben, oder demselben in Zukunft beitreten werden".

In Gemässheit dieses Gesetzes nahm jeder Preusse anstandslos jeden österreichischen Thaler so gut wie einen preussischen.

Nun kommt das Ausscheiden Österreichs aus dem Münzverein durch den Vertrag vom 13. Juni 1867. Der Vertrag steht wohl in der Gesetzsammlung, aber ein auf ihn erfolgtes Landesgesetz nicht. Im ganzen Zollverein existiert keine landesgesetzliche Bestimmung, welche ausdrücklich die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels auf die bis 1867 geprägten österreichischen Thaler beschränkte. Jedermann, der bisher österreichische Thaler genommen hatte, nahm sie auch weiterhin, ohne sich viel um die Jahreszahl zu kümmern. Übrigens musste jedermann, der auch die 1868 geprägten Stücke als „in Gemässheit des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und in der Eigenschaft als Vereins-

münzen" ausgeprägt ansah, ihnen gesetzliche Zahlungskraft zuerkennen. „In der Eigenschaft als Vereinsmünzen" mussten sie jedermann geprägt erscheinen; trugen sie doch deutlich die Inschrift „Ein Vereinsthaler". Die Frage ist nur, ob Österreich das Recht hatte, Thaler in dieser Eigenschaft auch nach seinem Austritt aus dem Verein zu schlagen. Diese Frage ging indess nur die deutschen Regierungen an. Dem deutschen Staatsbürger konnte sie gleichgiltig sein. — „Als in Gemässheit des Münzvertrages vom 24. Januar 1857" ausgeprägt kann man die 1868 geprägten österreichischen Thaler wohl kaum gelten lassen. Denn wie kann Österreich in Gemässheit eines für Österreich nicht mehr geltenden Münzvertrages ausmünzen? — Aber durften andrerseits die deutschen Regierungen dem schlichten Unterthanenverstande derartige staatsrechtliche Untersuchungen zumuten? — Eine Versäumnis liegt hier zweifellos vor[1] — eine von den vielen, welche in der Frage der österreichischen Thaler begangen wurden.

Thatsächlich kamen wohl diese Karlsburger Thaler so gut wie die andern rechtmässigen österreichischen auch in Deutschland in Umlauf. Verlautet ist bisher über dieselben nichts. — Von deutscher Seite wurden sie auch später gesetzlich nicht anerkannt. Alle späteren die österreichischen Thaler betreffenden Reichsgesetze sprechen nur von den „bis zu Schlusse des Jahres 1867 in Österreich geprägten

[1] In einer Petition der Kölner Handelskammer an das Reichskanzleramt gelegentlich der österreichischen Thalerkrisis im März 1874 heisst es bezüglich dieser Frage:

„Ja selbst angenommen, es seien von Österreich auch noch nach dem Jahre 1867 Vereinsmünzen ausgeprägt und vermöge des gewöhnlichen Handelsverkehrs in das Gebiet des deutschen Reiches übergeführt worden" — dass dieses thatsächlich der Fall war, konnte die Kölner Handelskammer nicht wissen — „so würden unseres Erachtens nicht einmal diese von der Einlösung gegen Gold ausgeschlossen werden können, weil die deutschen Regierungen es versäumt haben, die in den deutschen Münzgesetzen von 1857 bezüglich der österreichischen Vereinsmünzen ihren Landesangehörigen auferlegten Verpflichtungen ausdrücklich zu widerrufen, oder letztere nur auf die bis zum Jahre 1867 geprägten Stücke zu beschränken".

Vereinsthalern", und diese sich stetig wiederholende Deutlichkeit der Diktion ist für mich der einzige Umstand, aus welchem sich schliessen lässt, dass man in deutschen Kreisen überhaupt von der nachträglichen Ausmünzung etwas weiss, obwohl manches andere einen daran irre machen könnte.[1]

Gesetzlich sind die 1868er österreichischen Thaler nicht deutsches Geld. Wo sich dieselben aber thatsächlich befinden, und welches ihr thatsächliches Schicksal sein wird, darüber lässt sich jetzt noch nichts sagen.

Doch kommen wir nach dieser Abschweifung zu den rechtmässigen Vereinsthalern zurück!

Der Vertrag von 1867 verpflichtete die deutschen Staaten nur, dieselben vor Ablauf des Jahres 1870 nicht ausser Kurs zu setzen — vorausgesetzt, dass bei keinem der beiden Teile eine Änderung des Münzsystemes erfolgen würde, welcher Fall, weil er nicht eintrat, für uns bedeutungslos ist. — Und dann? — nach Ablauf des Jahres 1870? Dann hat jeder Teil dem andern gegenüber auch bezüglich der Vereinsthaler völlig freie Hand. Er kann alle Vereins-

Einen Beweis, dass die noch 1868 erfolgte Ausmünzung von Vereinsthalern in Österreich noch heute so gut wie unbekannt, vielleicht sogar noch ganz unbekannt ist, gibt Salings Börsen-Jahrbuch für 1893/94, Berlin 1893. Dort heisst es Seite 1 und 2:

„Die bis 1867 in Österreich gemünzten Thaler und Doppelthaler (später hat Österreich keine mehr geprägt) wurden etc."

Es scheint also, dass trotz der bereits 1892 vorliegenden Ausweise in den „Stat. Tabellen zur Währungsfrage" des k. k. Finanzministeriums von der nachträglichen Ausmünzung keine Notiz genommen wurde.

Dazu kommt: Nummer 15 der Akten der Silberkommission, handelnd vom deutschen Thalerumlauf, gibt eine detaillierte Aufstellung der Ausprägungen und Einziehungen von österreichischen Thalern, sowie der in Gemässheit des Abkommens von 1892 an Österreich erfolgten Abschiebungen, um den in Deutschland noch befindlichen Rest dieser Münzsorte zu ermitteln. Auch diese Aufstellung enthält nur die bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Summen und schweigt völlig über die im Jahre 1868 geprägten Stücke.

thaler oder eine bestimmmte Sorte, Deutschland z. B. die österreichischen oder Österreich die deutschen, ausser Kurs setzen, mit oder ohne Einlösung, ganz nach Belieben; er kann sie verrufen, kurz so schlecht behandeln wie er will, ohne dass der andere Teil irgend einen Einspruch dagegen erheben kann. – Wie hat man es so weit kommen lassen können, wird man heute sagen, wie haben insbesondere die deutschen Zollvereinsstaaten es damals so weit kommen lassen können? – In ihrem Umlauf befand sich der grösste Teil aller österreichischen Vereinsthaler. Wie konnten sie sorglos alle und jede Sicherstellung für deren Zukunft vernachlässigen? — Warum hat man damals, bei Auflösung des Wiener Münzvertrags, die österreichischen Thaler nicht beseitigt? Warum hat man damals keine „Liquidation" vorgenommen? — Liquidationen sind uns ja heute durch die lateinische Münzunion längst geläufig geworden. — Jetzt sind ungefähr 50 Millionen Mark in österreichischen Thalern an uns hängen geblieben, von denen das Stück als Material nach den jetzigen Silberkursen nicht einmal 1,50 Mark wert ist. Wir erleiden also, wenn wir sie durch Goldmünzen ersetzen, an diesen österreichischen Thalern einen Verlust von mehr als 25 Millionen Mark. Dabei denkt man mit einem gewissen Neid an die berühmte lateinische Liquidationsklausel vom Jahre 1885, durch welche das kluge Frankreich für den Fall einer Auflösung des lateinischen Münzbundes einen Verlust von hunderten Millionen Franken von sich abgewendet. — Wollen wir die Sache untersuchen!

Zu dem Behufe ist zwischen zwei Geldarten zu unterscheiden: zwischen vollwertigem Geld, d. h. solchem, dessen Stoffwert mit seinem Geldwert zusammenfällt, und unterwertigem Geld, dessen Stoffwert geringer ist, als der ihm vom Staate durch Tarifierung oder andere Massregeln verliehene Geldwert. Ich gebrauche hier den Ausdruck „unterwertiges Geld" mit Absicht an Stelle des üblicheren Ausdrucks „Kreditgeld". Wenn man mit den Worten einen präzisen Sinn verbinden will, kann man Kreditgeld nur als eine Unterart des unterwertigen Geldes betrachten, nämlich als diejenige Unterart, deren

Geldwert durch den Kredit des Staates über ihrem Stoffwert gehalten wird. Hierher gehören z. B. unsere deutschen Kassenscheine, unsere Scheidemünzen etc., weil der Staat sich verpflichtet hat, sie an bestimmten Kassen jederzeit gegen vollwertiges Geld einzulösen. Der Staat hat aber noch andere Mittel als seinen Kredit, um den Geldwert gewisser Geldsorten über ihrem Stoffwert zu erhalten: bloses Sperren der Prägung; siehe die österreichischen Gulden, die indischen Rupien. Hier liegt nicht einmal eine Tarifierung in vollwertigem Gelde und eine Verleihung des Zwangskurses gleich vollwertigem Gelde vor, weil überhaupt kein vollwertiges Geld vorhanden ist.

Damals waren die Thaler unbedingt vollwertiges Geld, wie es jedes Geld sein muss, das gesetzlich oder thatsächlich frei ausprägbar ist. Ein Thaler enthielt 1/30 Pfund feines Silber, konnte also nie unter den Wert von 1/30 Pfund feinen Silbers herabsinken, höchstens um den Betrag der Abnutzung. Jedermann konnte andrerseits gegen eine geringe Gebühr für 1 Pfund feines Silber an der Münze 30 Thaler erhalten. Also konnte der Geldwert eines Thalers niemals merklich über den Wert von 1/30 Pfund feinen Silbers steigen. Ich behaupte damit nicht, dass der Thaler damals absolut wertbeständig gewesen sei im Verhältnis zu den andern Gütern; er war es nur im Verhältnis zum Silber, dem damaligen deutschen Währungsmetall. Ein absolut wertbeständiges Geld gibt es überhaupt nicht, weil es kein absolut wertbeständiges Gut gibt. Jedes frei ausprägbare Geld folgt den Wertschwankungen seines Metalles. Die Staaten haben ihr Geld trotz seiner absoluten Wertschwankungen als Wertmesser angenommen, sie legen ihm und dem Währungsmetalle eine fingierte Wertbeständigkeit bei, die in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Das Geld mit seinen absoluten Wertschwankungen, nicht irgend ein unveränderlicher Wert ist für die Staaten Gegenstand aller Kontrakte. Die Staaten haben auch nicht die Pflicht, allenfalls eintretende absolute Wertschwankungen ihres Geldes zu korrigieren,[1] schon deshalb nicht, weil solche absolute

[1] Es soll damit nicht gesagt sein, dass den Staaten der Wertgang ihres Geldes durchaus gleichgiltig sein darf. Ein in seinem Werte

Wertschwankungen mangels eines absolut wertbeständigen Wertmessers nicht mit irgend einer Genauigkeit zu ermitteln sind; ebensowenig wie wir die absoluten Bewegungen der Himmelskörper im Weltraum mangels eines absolut bewegungslosen Beobachtungsstandpunktes zu erkennen vermögen. Wir sehen wohl, wie sich die Sterne im Verhältnis zur Erde bewegen, wie die Planeten im Verhältnis zur Sonne, aber welchen Weg Erde und Sonne selbst im Weltraum durchwandern, das wissen wir nicht; ebenso sieht ein Land mit Silberwährung sehr wohl, wie sich der Wert aller anderen Güter zum Silber verändert, die Veränderungen des Silberwertes selbst ist aber nicht festzustellen. — Eine Korrekturpflicht des Staates in dieser Richtung liegt also nicht vor, und wenn M. v. Schraut in seiner „Währungsfrage“[1] meint, durch eine Wertverringerung seines Währungsmetalles und folglich seines frei ausprägbaren Hauptgeldes nehme der Staat eine schwebende Schuld auf sich, so halte ich das für eine sehr grosse Unklarheit.[2] Wenn mir heute jemand 100 Mark leiht für die Dauer von 20 Jahren, dann habe ich ihm nach 20 Jahren nicht den Wert zurück zu

kontinuierlich steigendes oder fallendes Geld hat für die ganze Volkswirtschaft die grössten Unzuträglichkeiten im Gefolge. Jeder Staat wird also im eigenen Interesse bestrebt sein, ein möglichst wertbeständiges Geld zu besitzen. Dass der Staat, wenn er sich von der Unzuverlässigkeit der Basis seines Geldwesens überzeugt hat — wie jetzt z. B. Indien — das Recht und die Pflicht habe, sein Geldwesen auf eine andere Grundlage zu stellen, also zum Einstellen der Prägung oder zum Währungswechsel, will ich natürlich nicht bestreiten.

[1] Ein Abdruck aus der unter dem Pseudonym M. Sewen herausgegebenen Schrift „Studien über die Zukunft des Geldwesens“ 1892.

[2] S. 50 bei Sewen; S 9, a. a. O. „Die Gesellschaft (der Staat) wird auf diese Weise Schuldnerin ihrer Glieder, sobald eine Wertminderung ihres Prägemetalles eintritt, und Gläubigerin derselben im Falle einer Wertsteigerung, — ein Vorgang, welcher bei einer Veräusserung des gesamten Münzvorrates deutlich zum Ausdruck gelangen müsste“. — Wie sich Schraut diesen Vorgang denkt, und wie er sich „eine Veräusserung des gesamten Münzvorrates“ vorstellt, ist mir nicht klar geworden. Ich glaube, dass Schraut dabei das Spiegelbild vorschwebt, welches eine Silberwährung bei sinkenden Silberpreisen auf einer auswärtigen Goldwährung erzeugt.

erstatten, welche die 100 Mark heute haben, sondern 100 Mark, ob nun der Wert von 100 Mark, oder des in ihnen enthaltenen Goldes, doppelt oder nur halb so gross ist wie heute. Im ersteren Fall wäre ich geschädigt, im letzteren mein Gläubiger, aber niemals hätte der Staat im letzteren Falle durch die Wertverringerung seines Geldes eine schwebende Schuld übernommen, so wenig wie im ersteren Falle ein Anlehen. — Die Vollwertigkeit eines Geldes hängt übrigens mit dessen Wertschwankungen nicht zusammen. Vollwertig bleibt ein Geld, so lange sein Geldwert und sein Stoffwert zusammenfallen, d. h. so lange es seinen Wert, ganz einerlei, wie dieser sich ändert, in sich selbst trägt.

Wenden wir das eben gesagte auf eine Liquidation an! Bei den Thalern fiel Geld- und Stoffwert zusammen. Ein österreichischer Thaler war ganz abgesehen von seinem gesetzlichen Geldcharakter so viel wert, wie ein deutscher Thaler. — Dadurch war eine „Liquidation" von vornherein unnötig. Unter normalen Verhältnissen wird es sich bei der Auflösung von Münzvereinen mit einem gemeinsamen vollwertigen, aber partikulares Gepräge tragenden Umlaufsmittel gewiss empfehlen, wenn ein Staat die in seinem Umlaufe befindlichen Stücke fremden Gepräges bei den anderen Staaten gegen in deren Umlauf befindlichen Stücke seines eigenen Gepräges umtauscht, gewissermassen aus Ordnungssinn. Eine solche Operation verbot sich aber in unserm speziellen Falle von selbst. Wohl waren nämlich die meisten österreichischen Thaler im deutschen Umlauf, aber kaum irgendwelche deutsche im österreichischen. Die österreichische Regierung hätte die ihr präsentierten österreichischen Thaler einfach deshalb nicht in deutsche umwechseln können, weil sie von diesen keine hatte. Und in was sonst hätte sie ihre Thaler überhaupt umtauschen sollen? — Das höchste, was sich bei dem scharfsinnigst angelegten Vertrag hätte erreichen lassen, wäre gewesen: dass ein nach dem Austausch verbleibender Rest von vollwertigen Münzen von dem Staate, welcher sie geprägt, gegen dasjenige Quantum Währungsmetall umgewech-

selt werden muss, welches dieser Rest enthalten sollte. Damit wäre der Verlust, welcher sich durch die Abnutzung der betreffenden fremden Stücke ergeben könnte, paralysiert. Eine Ausgleichung in einem anderen Metall als dem bisherigen gemeinsamen Währungsmetall zu verlangen, in unserm besonderen Falle etwa in Gold, wäre ohne jeden Rechtsboden und geradezu widersinnig. Ein Vertrag kann nur auf der Grundlage seiner selbst gelöst werden. Hat der Vertrag die Silberwährung als Basis, hat er damit das Silber als alleinigen Wertmesser angenommen, so müssen die vertragenden Teile auch bei seiner Auflösung die sich ergebenden Schulden und Forderungen mit Silber messen und ausgleichen. Das ist so sehr a priori einleuchtend, dass es gar keiner näheren Erklärung bedarf. — Ist aber die oben besprochene Ausgleichung in ungemünztem Metall nicht vorgesehen, dann kann der Staat, welchem ein Rest fremder Münzen nach dem Austausch verbleibt, dieselben ganz nach Belieben in Umlauf lassen oder einziehen, als Material verkaufen oder umprägen.

Anders steht die Sache natürlich bei Kreditgeld und unterwertigem in vollwertigem Gelde tarifierten Gelde irgend welcher Art. Der ausgebende Staat hat ihm durch Tarifierung einen seinen Stoffwert überschreitenden Wert beigelegt. Der Inhaber einer Kreditmünze hat also ausser deren Stoffwert gewissermassen noch ein Obligationsrecht gegen den Staat.[1] Falls nun in einem Münzbunde das Kreditgeld verschiedener Staaten in einander übergeht, ist naturgemäss bei der Auflösung jeder Staat zur Einlösung seines Kreditgeldes gegen vollwertiges Geld verpflichtet. Am

[1] „Die Hauptmünzen sind rein stoffliche Gegenstände, welche ihren Wertgang in sich selbst tragen; der Inhaber hat an diesen schlechthin nur ein Eigentumsrecht, ein ausschliessliches sachliches Recht, welches die Juristen „ius in re“ nennen. Die Scheidemünzen dagegen haben einen Kreditcharakter. Sie geben dem Inhaber etwas mehr als das Metall, aus dem sie gemacht sind; er hat ein Obligationenrecht gegen den Staat, der sie ausgegeben hat: ius in personam“. — Pirmez in der Sitzung des belgischen Abgeordnetenhauses vom 11. August 1885, zitiert bei Bamberger, Schicksale des lateinischen Münzbundes, 1886.

schwierigsten wäre die Frage einer Liquidation bei einem Münzbund mit durch blosse gesperrte Prägung unterwertigem Gelde, weil hier jeder durch Tarifierung in vollwertigem Gelde gegebene gesetzliche Massstab des Ausgleiches fehlt. Für den deutschen Münzverein kommt indes ein unterwertiges Geld irgend welcher Art nicht in Frage.

Es zeigt sich also, dass bei dem Austritt Österreichs aus dem deutschen Münzverein eine Liquidation, da es sich nur um vollwertiges Geld handelte, einmal unnötig, dann auch unmöglich war, weil die Österreicher kein deutsches Geld hatten, das sie gegen die österreichischen Thaler hätten geben können.

Ganz anders jedoch verhielt es sich mit der Frage: Sollen die österreichischen Thaler im deutschen Umlauf bleiben und wie lange? — Nach Ablauf des Jahres 1870 musste in Deutschland bezüglich der österreichischen Thaler ein völlig vertragsloser, anarchischer Zustand eintreten. Wie kann eine Regierung die Verantwortung auf sich nehmen, ein mit andern Staaten gemeinschaftliches Umlaufsmittel fortbestehen, die vertragsmässigen Abmachungen über dasselbe aber ablaufen zu lassen? — Gerade das that man. Statt auf irgend eine Weise Ordnung zu schaffen, liessen die deutschen Regierungen ruhig und ohne Böses zu ahnen, den Zeitpunkt der Vertragslosigkeit über ihre Thaler hereinkommen, und als sich die naturgemässen schlimmen Folgen dieser Unordentlichkeit späterhin zeigten, war man allgemein sehr erstaunt.

Im übrigen ist der Vertrag vom 13. Juni 1867 sichtlich auf die damalige Lage zugeschnitten. Man sieht, es war darauf gerechnet, Österreich werde vor dem Ablauf des Jahres 1870 zu einem andern Münzsystem übergehen. Da Österreich keine Thaler deutschen Gepräges im Umlauf hatte, kam also die Frage nicht in Betracht: Was soll einer der beiden Teile bei einem Wechsel seines Münzsystemes mit den in seinem Umlaufe befindlichen fremden Thalern anfangen? sondern nur: wie löst er seine draussen umlaufenden Thaler ein?

Thatsächlich schloss Österreich am 31. Juli 1867 eine Präliminarkonvention mit Frankreich. Nach derselben erhält Österreich den Gulden im genauen Wert von $2^1/_2$ Franken Gold als Münzeinheit und lässt künftig — vom 1. Januar 1870 ab — Goldstücke nur in Gemässheit dieser Konvention und zwar zu 4 Gulden = 10 Franken, zu 8 Gulden = 20 Franken und zu 10 Gulden = 25 Franken prägen. Die Einziehung seiner bisherigen Silberkurantmünzen will es nicht über den 1. Januar 1873 hinaus verschieben. Das endliche Ziel war nämlich nicht die Doppelwährung des lateinischen Münzbundes, welche Österreich nur als Übergangsstufe benutzen wollte, sondern die Goldwährung. Am 1. Januar 1870 hätte die Konvention in Wirksamkeit treten sollen.

Das am 24. Dezember 1867 zwischen Österreich und Ungarn abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis nahm in Art. XII. in Aussicht, dass „den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden". Aber das Gesetz vom 9. März 1870 ordnete nur die Ausprägung von 4- und 8 fl-Stücken in Gold an, deren Annahme jedoch bis zur Einführung der in Aussicht genommenen Goldwährung dem freien Übereinkommen überlassen bleiben sollte.[1] — Aber die „in Aussicht genommene Goldwährung" kam nicht. Wäre sie gekommen, auf der geplanten Grundlage und vor dem Ablauf des Jahres 1870, dann wäre das für alle Besitzer österreichischer Thaler ein grosser Vorteil gewesen. Österreich hätte den Thaler zu $1^1/_2$ Gulden Gold, d. h. zu $3^3/_4$ Franken Gold einlösen müssen, während drei deutsche Reichsmark, der spätere deutsche Tarifierungswert des Thalers nur $3^{19}/_{27}$ Franken sind, das ist etwa $4^1/_2$ Centimes weniger. Die dem geplanten österreichischen Währungswechsel zu Grunde gelegte Relation 1 : 15,308 war für das Silber so günstig, dass binnen kurzer Zeit alle österreichischen Thaler nach Österreich zurückgekehrt wären und sich in Goldgeld ver-

[1] Denkschrift über den Gang der Währungsfrage, 1892; verfasst im k. k. Finanzministerium.

wandelt hätten. Österreich hätte sogar wahrscheinlich Mühe gehabt, sich die deutschen Thaler fern zu halten. Die ganze Thalerfrage hätte in ihr genaues Gegenteil umschlagen können.

Aber der Währungswechsel kam eben nicht. Das Jahr 1870 lief ab, und nun herrschte zwischen den deutschen Staaten und Österreich die geschilderte Anarchie. Da für Münzangelegenheiten auch jede völkerrechtliche Grundlage fehlt, hingen die österreichischen Thaler in Deutschland rechtlich vollkommen in der Luft.

Das war für Deutschland immer noch kein Unglück, so lange die Thaler vollwertiges Geld waren, solange der Geldwert eines Thalers sich mit dem Stoffwert von 1/30 Pfund Silber deckte, d. h. so lange Silber das deutsche Währungsmetall blieb und das deutsche Geld an den Wertgang des Metalles Silber geknüpft war. Aber das sollte sich in Bälde ändern.